

§1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die Wahl zur Mitgliedschaft im Kinder- und Jugendparlament der Hansestadt Wismar.

§2 Kandidatur

Zur Kandidatur sind alle Kinder und Jugendliche der Hansestadt Wismar zugelassen, die am Tag des Bewerbungsschlusses

- a) im vierten Schuljahr sind
- b) nicht älter als 19 Jahre sind,
- c) in Wismar ihren gewöhnlichen Aufenthalt, aufgrund sozialer Verankerung haben.

§3 Wahlrecht

Wahlberechtigt sind alle Kinder und Jugendlichen der Hansestadt Wismar, die am Wahltag

- a) im vierten Schuljahr sind
- b) nicht älter als 19 Jahre sind,
- c) in Wismar ihren gewöhnlichen Aufenthalt, aufgrund sozialer Verankerung haben.

§4 Wahlgrundsätze

- (1) Die Wahl ist allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim.
- (2) Die Mitglieder des KiJuPa werden nach den Grundsätzen einer Personenwahl aus den Kandidat*innen gewählt.
- (3) Jede/r nach §3 Wahlberechtigte hat für die Wahl je 3 Stimmen, die er/sie beliebig auf die Kandidat*innen verteilen kann.
- (4) Jede/r nach §3 Wahlberechtigte darf nur einmal seine Stimmen abgeben.
- (5) Der Termin für die Wahl sowie der Tag des Bewerbungsschlusses wird mit der Verwaltung und der Begleitung abgestimmt und in einer Sitzung des KiJuPa beschlossen und anschließend veröffentlicht.

§5 Wahlschein

- (1) Der Wahlschein muss einheitlich in Größe und Anordnung gestaltet werden.
- (2) Bei Verhinderung der/des Wahlberechtigten am Wahltag kann eine Briefwahl beantragt werden. Dieser Antrag ist auf der Internetseite des KiJuPa – www.kijupa-wismar.de – als

Download erhältlich oder kann im Büro der Bürgerschaft kostenlos abgeholt werden. Er muss spätestens 3 Wochen vor der Wahl an das KiJuPa gesendet werden.

§6 Wahlkommission

- (1) Die Wahlkommission ist für die Vorbereitung sowie die Durchführung der Wahl zuständig.
- (2) Die Wahlkommission besteht aus Mitgliedern der Arbeitsgruppe der Bürgerschaft und interessierten Helfer*innen. Die erste Zusammenkunft muss auf der Internetseite – www.kijupa-wismar.de – vorher angekündigt werden. Auf Nachfrage muss sie seine Arbeit den Mitgliedern des KiJuPa vorstellen.
- (3) Das passive Wahlrecht wird von der Mitgliedschaft in der Wahlkommission nicht berührt.

§7 Wahllokale

- (1) Wahllokale werden mit Erlaubnis der Hansestadt Wismar in öffentlichen Gebäuden, Schulen oder Jugendclubs eingerichtet. Die Wahllokale werden von freiwilligen Wahlbeobachter*innen besetzt. Auch Mitglieder des KiJuPa können Wahlbeobachter*innen sein.
- (2) Die Standorte der Wahllokale werden vor der Wahl auf der Internetseite – www.kijupa-wismar.de – bekannt gegeben.
- (3) Die Wahlen finden online statt und werden an den Wismarer Schulen von Mitgliedern des Kinder- und Jugendparlaments begleitet

§8 Auswertung der Wahl

- (1) Die Wahl wird von unabhängigen Mitarbeiter*innen des Büros der Bürgerschaft sowie freiwilligen Helfer*innen ausgezählt und ausgewertet.
- (2) Das Ergebnis der Wahl wird zeitnah bekannt gegeben und durch die Internetseite des KiJuPa und lokale Medien verbreitet.